

43. Zur Auslegung des § 10 Absf. 2 u. 3 des preussischen Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895.

VII. Zivilsenat. Urf. v. 23. Juni 1908 i. S. Preuß. Fiskus (Bekl.) w. F.-G.-Gas-Association (Kl.). Rep. VII 403/07.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Zur Herstellung des Teltow-Kanals, einem Unternehmen, für welches dem Kreise Teltow durch Königliche Verordnung das Enteignungsrecht verliehen worden war, waren Teile des Grundbesitzes der Klägerin erforderlich. Durch Vertrag vom 19. November 1903 trat die Klägerin diese Grundstücksteile dem Kreise Teltow ab. Als Gegenleistung gewährte der Kreis unter anderem der Klägerin das Recht, auf dem südlichen Restgrundstücke ein Hafengebassin anzulegen und zu benutzen. Nach § 5 lit. b Nr. 5 des Vertrags hatte die Ausführung des Bassins durch die Teltowkanal-Bauverwaltung auf Kosten der Klägerin zu erfolgen. Die Steuerbehörde erblickte in dieser Bestimmung einen besonderen steuerpflichtigen Wertvertrag und forderte hierfür den mit  $\frac{1}{3}$  Prozent von dem Werte der vom Kreise Teltow zum Hafengebassinbau gelieferten Materialien (120000 M) berechneten Stempel. Den bezahlten Stempelbetrag forderte die Klägerin mit der Klage zurück. Beide Vorinstanzen gaben der Klage statt; das Reichsgericht dagegen wies die Klage ab, aus folgenden

## Gründen:

„Der Vertrag zwischen der Klägerin und dem Kreise Teltow enthält in erster Linie ein Veräußerungsgeschäft; die Klägerin verpflichtete sich darin, die zum Bau des Teltowkanals erforderlichen Teile ihres Geländes dem Kreise Teltow zu übereignen. Im § 2 des Vertrags heißt es zwar, die Übereignung habe unentgeltlich zu geschehen; indessen ist dies sachlich unzutreffend; denn im § 5 werden die vom Kreise der Klägerin bewilligten Rechte auf eine Ladegerechtigkeit und auf Anlegung und Benutzung eines Hafenbassins ausdrücklich und zutreffend als Gegenleistung bezeichnet. Es handelt sich demnach um ein lästiges Veräußerungsgeschäft, das an sich gemäß Tariffst. 32 des preussischen Stempelsteuergesetzes zu verstemeln wäre, jedoch nach § 4 lit. c des Gesetzes Stempelfreiheit genießt. Derselbe § 5 lit. b der Vertragsurkunde, der die Einräumung des Rechtes auf das Hafenbassin enthält, bestimmt unter Nr. 5 weiter, daß die Ausführung des Hafenbassins durch die Kanalbauverwaltung — ein Organ des Kreises — auf Kosten der Klägerin nach den allgemeinen Bestimmungen vom 26. November 1900, und nur nach solchen Plänen und Kostenanschlägen, denen die Klägerin zugestimmt hat, zu erfolgen habe. Der gegenwärtige Rechtsstreit dreht sich nur um die Frage, ob die letztere Vertragsbestimmung nur einen Bestandteil des Veräußerungsgeschäfts, oder ob sie ein davon verschiedenes steuerpflichtiges Geschäft — einen Werkvertrag — darstellt. Im ersteren Falle ist die betreffende Abrede mit dem Hauptgeschäfte stempelfrei (§ 10 Abs. 3 des Stempelsteuergesetzes); im letzteren Falle unterliegt sie einem Stempel, über dessen Satz und Betrag kein Streit besteht (§ 10 Abs. 2 des Stempelsteuergesetzes).

Die Vorinstanzen haben den ganzen Vertrag als ein einheitliches Rechtsgeschäft im Sinne des § 10 Abs. 3 angesehen und dementsprechend erkannt. Das Berufungsgericht führt hierzu aus: offenbar habe der Kreis die Gegenleistung für das abzutretende Gelände — Ladegerechtigkeit und Hafenanlage — nur unter der Bedingung gewähren wollen, daß die Anlagen von ihm selbst auf Kosten der Klägerin ausgeführt würden. Ladegerechtigkeit und Hafenanlage seien also nicht an sich die Gegenleistung, sondern die unter ganz bestimmten, im § 5 näher ausgeführten Bedingungen auszuübende Ladegerechtigkeit und eine vom Kreise herzustellende Hafen-

anlage. Unzutreffend sei daher die Ausführung des Beklagten, daß der Kreis — unabhängig von der Gegenleistung — die Herstellung der Anlagen auf Kosten der Klägerin übernommen habe. Der Zusammenhang zwischen der Bewilligung der Hafenanlage und der Herstellung des Hafens durch den Kreis auf Kosten der Klägerin sei nicht ein wirtschaftlicher, sondern unmittelbar ein rechtlicher; der ganze Vertrag sei daher als ein einheitlicher anzusehen.

Das Berufungsgericht verkennt die Bedeutung der Absf. 2 u. 3 des § 10 des Stempelsteuergesetzes und das Verhältnis dieser Bestimmungen zueinander. Das hier vorliegende Veräußerungsgeschäft unterscheidet sich von einem Kaufvertrage dadurch, daß die Gegenleistung des Kreises nicht in Geld, sondern in Leistungen anderer Art besteht. Nun ist zuzugeben, daß diesen Leistungen der Charakter der Gegenleistung und damit der Charakter als Bestandteil eines einheitlichen Rechtsgeschäftes im stempelrechtlichen Sinne nicht schon deshalb abzusprechen ist, weil sie, losgelöst von dem Zusammenhange mit dem Gesamtvertrage, für sich je ein selbständiges Rechtsgeschäft darstellen würden, nämlich die Bestellung von Dienstbarkeiten und eine Werkverdingung. Hätte der Kreis den Bau des Hafens neben der Einräumung der Ladegerechtigkeit und der Hafengerechtigkeit ohne weiteres Entgelt übernommen, so würde diese Übernahme unzweifelhaft nur Bestandteil des Veräußerungsgeschäftes sein. Der Kreis hatte aber den Hafensbau nicht unentgeltlich, sondern auf Kosten der Klägerin übernommen. Die Klägerin hatte für das Werk eine besondere, vollwertige Vergütung zu leisten. Damit scheidet die Möglichkeit aus, den Bau unter den Begriff der Gegenleistung für die Grundstücksüberlassung zu bringen. Setzt man an die Stelle der unbestimmten, erst später zu berechnenden Entschädigung von vornherein eine bestimmte Summe, etwa 120000 M., dann würde der Vertragsinhalt folgender sein: die Klägerin überläßt dem Kreis ihre Grundstücke und erhält hierfür die Lade- und die Hafengerechtigkeit; der Kreis führt ferner den Bau des Hafens aus und erhält hierfür von der Klägerin eine Vergütung von 120000 M. Es erhellt ohne weiteres und auf den ersten Blick, daß hierin der vollständige Tatbestand zweier verschiedener Rechtsgeschäfte enthalten ist, von denen jedes eine individuell bestimmte, vom bürgerlichen Rechte mit einem bestimmten Namen bezeichnete Vertragskategorie dar-

stellt — der Tatbestand eines Veräußerungs- und der eines Wertvertrags. Daß beide Verträge nicht nur in einem wirtschaftlichen, sondern in einem rechtlichen Zusammenhange stehen, insofern als der eine nicht ohne den anderen geschlossen worden wäre und nicht ohne den anderen gelten sollte, mag richtig sein, und insofern mag auch die Annahme unbedenklich sein, daß ein einheitliches Rechtsgeschäft im Sinne des bürgerlichen Rechts vorliegt. Allein diese Einheitlichkeit ist nicht gleichbedeutend mit der Einheitlichkeit im Sinne des § 10 Abs. 3 des Stempelsteuergesetzes. Diese wird nicht schon durch den inneren Zusammenhang oder die gegenseitige Abhängigkeit der verbundenen Rechtsgeschäfte voneinander bewirkt; sie liegt nur vor, wenn die Summe der in der Urkunde enthaltenen Erklärungen nicht über den Rahmen eines im Rechtssysteme mit einem bestimmten Namen belegten individuellen Rechtsgeschäftes hinausgeht, wenn die einzelnen Geschäfte zur näheren Bestimmung des Inhaltes des seiner rechtlichen Natur nach unverändert bleibenden Hauptgeschäftes dienen.

Vgl. Entsch. des R. G.'s in Zivilf. Bd. 42 S. 191, Bd. 58 S. 112 flg. Von solcher Einheitlichkeit kann hier keine Rede sein; die Vertragsurkunde enthält vielmehr verschiedene Geschäfte, von denen wohl das Veräußerungsgeschäft stempelfrei ist, der Wertvertrag dagegen mangels eines Befreiungsgrundes dem tarifmäßigen Stempel unterliegt.“